



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 16/10**

Ausgabedatum: 25.08.2010

Inhalt

Gebührenordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang American Studies	S. 1107
Studienordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg	S. 1109

Fortsetzung Seite 1106

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Politische Wissenschaft	S. 1119
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Soziologie	S. 1123
Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Aufbaustudiengang Master of Laws in International Law (LL.M.)	S. 1127
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Europäische Kunstgeschichte	S. 1151
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft	S. 1163
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den berufsbegleitenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics	S. 1169

**Gebührenordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
American Studies**

vom 04.08.2010

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1.Januar 2005 (GBl S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.07.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 04.08. 2010 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im nicht-konsekutiven Masterstudiengang „American Studies“. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 2.500,- Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangsleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 04.08.2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Studienordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das Zahnmedizinstudium
an der Medizinischen Fakultät Heidelberg**

vom 23. Juli 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435,440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 22. Juni 2010 die nachstehende Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2010 erteilt.

§ 1 Allgemeines

Die Medizinische Fakultät Heidelberg vermittelt ein zahnmedizinisches Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2.12.2007 (BGBl.I. S.2686) – ZappO – geändert worden ist. Danach gliedert sich das Zahnmedizinstudium in einen vorklinischen und einen klinischen Teil von je 5 Semestern.

§ 2 Vorklinischer Teil

In den ersten vier Fachsemestern folgen die Studierenden der Zahnmedizin dem medizinischen Curriculum. Ab der Mitte des vierten Fachsemesters bis zum Ende des 5. Fachsemesters werden die Kurse der Technischen Propädeutik sowie die beiden Phantomkurse der Zahnersatzkunde angeboten. An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind im Bezugszeitraum folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit kontrolliert wird, werden im Folgenden mit P, förderliche Lehrveranstaltungen mit f bezeichnet. Lehrveranstaltungen, welche für Studierende der Zahnmedizin nicht verpflichtend sind, jedoch nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und nach Rücksprache mit dem Übungsleiter besucht werden können, werden mit fr bezeichnet:

Lehrveranstaltungen

Chemie (Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner und Zahnmediziner)

Vorlesung (f)

Tutorium oder Seminar und Praktikum (P)

Physik (Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner und Zahnmediziner)

Vorlesung (f)

Praktikum (P)

Morphologie (Leistungsnachweis: Kursus der Makroskopischen Anatomie)

Vorlesung der Makroskopischen Anatomie (f)

Kursus der Makroskopischen Anatomie (P)

Zellen, Gewebe und deren Funktionen

Integrierte Vorlesung Zellbiologie, Biochemie/

Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikrobiologie (f)

Seminar und Praktikum der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie (P)

Humangenetik

Vorlesung der Humangenetik (fr)

Seminar und Praktikum der Humangenetik (fr, integriert, mit klinischen Bezügen, Teilleistung des Praktikums Biologie für Mediziner)

Funktionssysteme

Teil 1 - vegetative Funktionssysteme

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie (f)

Praktikum Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (P) und praktikumsbegleitende Seminare (P) (Teilleistung* für die Leistungsnachweise:

Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)

Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie (f)
Praktikum Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (P) und praktikumsbegleitende
Seminare (P) (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der
Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/
Molekularbiologie und der Physiologie)

Interdisziplinäres integriertes Seminar der vorklinischen Fachgebiete nach §
2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO(fr, Leistungsnachweis: Seminar Anatomie
sowie Teilleistung für die Leistungsnachweise: Seminar
Biochemie/Molekularbiologie und Seminar Physiologie)

Psychosoziale Grundlagen (Leistungsnachweis: Praktikum der Medizinischen Terminologie)

Vorlesung der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie
(f)

Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (fr)

Seminar der Medizinischen Psychologie und Soziologie (fr)

Kursus der Medizinischen Terminologie (P)

Berufsfelderkundung und Einführung in die klinische Medizin

Vorlesung und Übungen (P) (Leistungsnachweise: Praktikum der
Berufsfelderkundung und Praktikum zur Einführung in die Klinische
Medizin/Zahnmedizin)

Wahlfach (fr)

Zahnersatzkunde (Leistungsnachweise: Kursus der Technischen Propädeutik,

Phantomkurse I und II der Zahnersatzkunde)

Vorlesung (P)

Kursus der Technischen Propädeutik (P)

Phantomkurs der Zahnersatzkunde I (P)

Phantomkurs der Zahnersatzkunde II (P)

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des vorklinischen Teils

- (1) Dem Praktikum der Chemie geht ein schriftlicher nicht limitierender Eingangstest voraus. Studierende, die an diesem Test nicht teilnehmen oder diesen Test nicht bestehen, sind zur Teilnahme an einem Tutorium verpflichtet.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Praktika Zellbiologie, Zellphysiologie und Biochemie/Molekularbiologie sowie Humangenetik ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie und des Praktikums der Chemie für Mediziner und Zahnmediziner.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in die interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 - vegetative Systeme - und Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS- sowie in die praktikumsbegleitenden Seminare ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie, des Praktikums der Chemie für Mediziner und Zahnmediziner, des Praktikums der Physik für Mediziner und Zahnmediziner sowie des Praktikums und der Seminare Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Medizinischen Psychologie ist die vorherige Teilnahme am Krankenpflegepraktikum nach § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO). Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter. Der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Technischen Propädeutik ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Phantomkursus I. Voraussetzung für die Teilnahme am Phantomkurs II der Zahnersatzkunde ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkurses I.

- (5) Zugang zu den Lehrveranstaltungen der Zahnersatzkunde haben vorrangig diejenigen Studierenden des vorklinischen Abschnitts des Studiengangs Zahnmedizin, deren Studienfortschritt nach zurückgelegten Fachsemestern dem Fachsemester entspricht, in dem die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen sind. Plätze, die in Lehrveranstaltungen nach Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Studierenden frei bleiben, werden an Studierende des vorklinischen Abschnitts der Zahnmedizin anderer Fachsemester nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 Sätze 3 und 4 UG vergeben.
- (6) Die Anzahl der Prüfungsversuche an einer anderen Ausbildungsstätte wird auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Heidelberg angerechnet. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an einer anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Heidelberg, nicht möglich.

§ 4 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen des Klinischen Teils

- (1) Die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in sämtliche Veranstaltungen des klinischen Teils.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus und der Poliklinik für Zahnerhaltungskunde I ist der erfolgreiche Abschluss des Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde. Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus und der Poliklinik für Zahnerhaltungskunde II ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus und der Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Kursus und der Poliklinik der Zahnersatzkunde I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus und der Poliklinik der Zahnersatzkunde II.

- (4) Die Vorlesung „Einführung in die Kieferorthopädie“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Kieferorthopädischen Technik. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kursus ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I. Der erfolgreiche Abschluss dieses Kursus ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II.
- (5) Die Teilnahme an der Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie ist Voraussetzung für die Zulassung zum Operationskursus I. Der erfolgreiche Abschluss des Operationskursus I ist Voraussetzung für die Teilnahme am Operationskursus II.

§ 5 Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsnachweisen

- (1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit
- (2) Prüfungen können computerunterstützt und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten über die Erfolgskontrollen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch Ankündigung im Intranet oder durch Aushang beim Studiendekan oder in den Instituten bekanntzugeben.
- (3) Prüfungsstoff ist der Inhalt der Pflichtveranstaltungen sowie der förderlichen Veranstaltungen.

- (4) Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte derjenigen Prüfungsteilnehmer, die unmittelbar im Anschluss an die Kursteilnahme erstmals an der Prüfung teilnehmen, die 60% - Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert. Sind bei Wiederholungsprüfungen weniger als 15% aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen Prüfungsteilnehmer, die maximal 6 Monate nach Abschluss des Kurses erstmals an der Prüfung teilnehmen, oder sind es weniger als 20 Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die maximal 6 Monate nach Abschluss des Kurses erstmals an dieser Prüfung teilnehmen, so gilt: Wiederholungsprüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Unterschreitet das um 10% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte aller Prüfungsteilnehmer die 60%-Grenze, verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert. Bei schriftlichen Prüfungen kann statt der 60%-Grenze auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens drei für die Prüfungserstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting). Aufgaben, die fehlerhaft sind, werden nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. Eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Aufgaben kann dem Prüfling in Form von Zusatzpunkten zugerechnet werden. Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für die Studierenden beider Studiengänge gemeinsam berechnet.
- (5) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin, im Wiederholungsfall vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin abgenommen. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei einer OSCE- bzw. einer OSPE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination bzw. Objective Structured Practical Examination) ist ein Prüfer je Station vorzusehen. Das Prüfungsergebnis jedes Prüfungsteilnehmers ist stichwortartig zu protokollieren.
- (6) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Studiendekan oder der Studiendekanin eingelegt werden.

§ 6 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, bei zweisemestrigen Praktika innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er oder sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine erneute Immatrikulation in das gleiche Fach nicht möglich; bei Prüfungen, die Zahn- und Humanmedizinstudierende gemeinsam absolvieren, gilt der Verlust des Prüfungsanspruchs auch für das jeweils andere Fach und eine Immatrikulation ist auch in das jeweils andere Fach nicht möglich. Über die Verlängerung der 18-(24-)Monats-Frist entscheidet in Härtefällen der zuständige Lehrverantwortliche oder die zuständige Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin.

- (2) Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums,urses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 1.

§ 7 Täuschungsversuche

Unternimmt es ein Kursteilnehmer oder eine Kursteilnehmerin, das Ergebnis einer Arbeit in den Kursen der Zahnheilkunde durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann die gesamte Arbeit unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes mit der Bewertung „kein Endtestat“ versehen sowie der Kursteilnehmer oder die Kursteilnehmerin vom weiteren Kursverlauf ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung nach Anhörung des Kursteilnehmers oder der Kursteilnehmerin. Er oder sie hat dem Kursteilnehmer oder der Kursteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Beschwerde gemäß § 24 Abs. 5 letzter Satz UG beim Studiendekan oder der Studiendekanin bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Studienordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 oder später an der Universität Heidelberg beginnen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde vom 6. April 1979 (K.u.U. 1979, S. 338), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.09.06, S. 799), außer Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Politische Wissenschaft

vom 22. Juli 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl., S. 434, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Juli 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politische Wissenschaft vom 14. Januar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11.02.10, S. 97), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juli 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6:

„(5) Das Fach Politische Wissenschaft kann auch als Masterstudiengang-Begleitfach im Umfang von 20 Leistungspunkten studiert werden.“

2. Es wird folgende Anlage 3 neu angefügt:

„Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Begleitfach-Studiums

§ 1 Gültigkeit; Prüfungsausschuss

Diese Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politische Wissenschaft, insbes. Anlage 1 und 2. Für die politikwissenschaftlichen Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss des Faches Politische Wissenschaft zuständig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Master-Prüfungsordnung des Faches, in dem der/die Studierende immatrikuliert ist.

§ 2 Umfang des Lehrangebots und Module

- (1) Das Studium der Politischen Wissenschaft als Begleitfach in Masterstudiengängen umfasst Studienleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (2) Die Studierenden haben zwei der folgenden fünf Wahlpflichtmodule mit jeweils zwei Veranstaltungen (4 SWS) zu erbringen:
 - Demokratieforschung
 - Staatstätigkeitsforschung/Policy-Forschung
 - Konfliktanalyse und vergleichende Außenpolitik
 - Vergleichende Analyse politischer Systeme
 - Moderne politische Theorie/Institutionentheorie
- (3) Eines der Module ist im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Das zweite Modul ist im Umfang von 8 LP zu absolvieren.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 22. Juli 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Soziologie

vom 22. Juli 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Juli 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziologie vom 5. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2010, S. 293) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juli 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz (5) eingefügt:
„(5) Das Fach Soziologie kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 Leistungspunkten in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Masterstudium studiert werden.“
2. In Anlage 1 wird neu angefügt:

**„Anlage 1: Zulassungsvoraussetzungen und Module des
Masterstudiums Soziologie (Begleitfach)“**

§ 1 Gültigkeit; Prüfungsausschuss

Diese Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziologie. Für die soziologischen Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss Soziologie zuständig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Master-Hauptfach des Faches, in dem die/der Studierende immatrikuliert ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
1. Studienleistungen im Fach Soziologie in einem Erststudium im Umfang von 35 Leistungspunkten,
oder
 2. Studienleistungen mit im Wesentlichen sozialwissenschaftlichem Inhalt in einem Erststudium im Umfang von 50 Leistungspunkten.
- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Studium des Faches Soziologie als Begleitfach in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Masterstudium entscheidet der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Soziologie.

§ 3 Module des Masterstudium Soziologie (Begleitfach)

- (1) Das Fach Soziologie kann als Begleitfach im Umfang von 20 Leistungspunkten in Kombination mit einem anderen Hauptfach im Masterstudium studiert werden.
- (2) Die Studierenden haben aus den nachstehenden Wahlpflichtmodulen Veranstaltungen im Umfang von 18 Leistungspunkten (6 SWS) zu studieren und dabei drei Prüfungsleistungen zu erbringen. 2 Leistungspunkte können über die unbenotete Teilnahme an einer Veranstaltung (im Umfang von 2 SWS) aus dem Veranstaltungsangebot des Master-Studiengangs Soziologie erworben werden.

Empf. Semester	Modulcode	Modulbezeichnung
1/3	MASoM B1	Soziologische Theorie I und II
1/2/3	MASoM B2	Aktuelle Theoriediskussion
1/3	MASoM B3	Soziologische Institutionenanalyse
2/3	MASoM B4	Organisation und Management I und II

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 22. Juli 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung
der Juristischen Fakultät
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Aufbaustudiengang
Master of Laws in International Law (LL.M.)**

vom 22. Juli 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Juli 2010 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät für den Aufbaustudiengang Master of Laws in International Law (LL.M.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juli 2010 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Mastergrad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**
- § 4 Module und Leistungspunkte**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Abschnitt II: Master-Studiengang

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**
- § 14 Zulassungsverfahren**
- § 15 Umfang und Art der Masterprüfung**
- § 16 Masterarbeit**
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung**
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen**
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde**

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 24 Inkrafttreten**

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Master-Studiengang International Law dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich des Völkerrechts und der hierfür relevanten weiteren Gebiete.
- (2) Es handelt sich bei dem Studiengang um einen solchen der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg; er wird von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg in Zusammenarbeit mit dem Center for International Law der Universidad de Chile, Santiago de Chile und mit Unterstützung des Max-Planck-Institutes für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht angeboten.
- (3) Das Master-Studium kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss eines Master of Laws in International Law (LL.M.) abgeschlossen werden.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Desweiteren sollen die Fähigkeiten zu den in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten nachgewiesen werden.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Juristische Fakultät, den akademischen Grad eines Master of Laws in International Law (LL.M.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt zwei Semester. Hierin ist die Zeit, die für die Anfertigung der Masterarbeit und die Masterprüfung benötigt wird, enthalten. Beginn und Ende des Master-Studienganges sowie die Zeiten für den Unterricht folgen nicht dem Semesterplan.
- (2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 60 Leistungspunkten entfallen 38,5 Leistungspunkte auf die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, 5 Leistungspunkte auf die mündliche Abschlussprüfung, sowie 16,5 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und den Forschungsaufenthalt in Heidelberg.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Englisch und Spanisch.

§ 4 Module und Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen jeweils ein eigenes Modul dar.
- (3) Alle Module sind ausgestaltet als Pflichtmodule, d.h. sie müssen von den Studierenden erfolgreich absolviert werden.
- (4) Es besteht Anwesenheitspflicht.
- (5) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (Modulteilnoten).
- (6) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (7) Bei den erfolgreich zu absolvierenden Modulen handelt es sich um folgende:
 - a) Modul 1: International Law (7,5 CP)
 - b) Modul 2: International Trade: WTO and Intellectual Property (5 CP)
 - c) Modul 3: International Trade: Regional Economic Integration (13,5 CP)
 - d) Modul 4: International Investments (5 CP)
 - e) Modul 5: International Commercial Arbitration (7,5 CP)
 - f) Modul 6: Masterarbeit und Forschungsaufenthalt in Heidelberg (16,5 CP)
 - g) Modul 7: Mündliche Abschlussprüfung (5 CP).

- (8) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens zwei Professoren. Zusätzlich können weitere Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter als Mitglieder bestellt werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professoren sein. Die Professoren müssen über die Stimmenmehrheit verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Juristischen Fakultät bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig dem Erweiterten Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen
- (4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die keine studienbegleitenden Prüfungsleistungen darstellen, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Ausländische Prüfer müssen eine Satz 1 entsprechende Qualifikation haben.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Prüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang International Law an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges International Law der Universität Heidelberg und der Universidad de Chile im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist in der Regel ein ärztliches Attest zu verlangen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbeleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die schriftlichen Prüfungsleistungen
 2. die mündlichen Prüfungsleistungen

- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung werden vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

- (3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Mit Hilfe der schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er sich in wissenschaftlicher Art und Weise mit einem speziellen Thema auseinandersetzen kann. Er soll dabei die erlernten Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens umsetzen, sich mit vorgefundenen Quellen auseinandersetzen und eigene Ideen und Lösungsansätze entwickeln.

- (2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Form schriftlich ausgearbeiteter Referate (research papers) zu erbringen. Der Prüfling hat dabei zu versichern, dass er sie selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

- (3) Werden die schriftlichen Prüfungsleistungen in Form einer Klausur erbracht, so beträgt die Dauer der Klausurarbeiten zwischen 120 und 180 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mit Hilfe der mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen xx und xxx Minuten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.
- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird grundsätzlich zu gleichen Teilen eine Modulendnote ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so setzt sich die entsprechende Modulendnote zu 30 von Hundert aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie zu 70 von Hundert aus der Note der Modulabschlussprüfung zusammen.

- (3) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
- | | |
|--|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend |
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Gesamtnote nach deutschem System eine relative ECTS-Note gemäß folgender Berechnung:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang International Law eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang International Law nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in § 4 Abs. 7 aufgeführten Module vorzulegen.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Master-Arbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang International Law bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang International Law endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 15 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in § 4 Abs. 7 aufgeführten Modulen,
 2. der Masterarbeit sowie
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.

- (2) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2) Mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3) abgelegt werden.

- (3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Internationalen Rechts selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

- (3) Der Prüfling muss spätestens zehn Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten nach § 4 erfolgreich zu belegenden Lehrveranstaltung mit der Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrem Beginn abzugeben. In Ausnahmefällen kann die Frist um bis zu einen Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, ferner, dass die Arbeit weder in dieser noch einer anderen Form einer anderen Fakultät oder einem Mitglied derselben vorgelegen hat und dass sie nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder Staatsprüfung verwendet worden ist.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 bewertet, von denen einer Professor sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Jeder Prüfer setzt eine Einzelnote fest. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Endnote. Beide Einzelnoten müssen jedoch mindestens auf "ausreichend" (4,0) lauten.
- (5) Lautet eine der beiden Noten gemäß Absatz 4 auf "nicht ausreichend", so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Die Arbeit ist bestanden, wenn mindestens zwei der Prüfenden die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerten.

- (6) Ist die Masterarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist die Masterprüfung nicht bestanden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsarbeit muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden, bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig "nicht bestanden", es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung bis zu vier Semestern gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Für die Wiederholungsarbeit gelten die Regelungen entsprechend.
- (7) § 12 gilt entsprechend.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung muss spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit abgelegt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Sie hat eine Dauer von etwa 45 Minuten und hat das Thema der Masterarbeit und dessen Umfeld zum Gegenstand.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und folgendermaßen gewichtet: Module 1 bis 5 zu jeweils 8 von Hundert; Modul 6 zu 40 von Hundert und Modul 7 zu 20 von Hundert.

§ 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung muss spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 17 Abs. 6.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das eine Aufzählung der einzelnen Module und den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Laws in International Law (LL.M.)" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan der Juristischen Fakultät und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung bereits eingeschrieben sind, gilt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 12. November 2004 fort.

Heidelberg, den 22. Juli 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Europäische Kunstgeschichte**

vom 22. Juli 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435,440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Juli 2010 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Europäische Kunstgeschichte vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. April 2007, S. 977), geändert am 16. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2009, S. 1369), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juli 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 3 wird in Satz 3 nach „innerhalb von 8 Monaten“ ergänzt: „nach der Zulassung zur Bachelorarbeit“.
2. In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.“
3. In § 12 Abs. 6 werden in Satz 2 die Worte „der Bachelorarbeit“ ersetzt durch „des Prüfungsmoduls“.

4. § 16 Abs. 3 wird im ersten Teil von Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach der erfolgreichen Teilnahme an allen Modulen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 die Bachelorarbeit beginnen ...“. Als Satz 2 wird eingefügt: „Wird als erste Prüfungsleistung die mündliche Prüfung gewählt, dann ist diese innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgreichen Teilnahme an allen Modulen gemäß §15 Abs.1 Nr.1 abzulegen.“

5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule einschließlich des Prüfungsmoduls verwendet und entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Die Noten des Basismoduls, des Exkursionsmoduls sowie der Module aus dem Bereich „Übergreifende Kompetenzen“ werden nicht in die Berechnung einbezogen.“

6. In § 19 Abs. 4 wird das Wort „Abschlussmodul“ ersetzt durch „Prüfungsmodul“.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1a: B.A. Europäische Kunstgeschichte
(75 % des Studiengangs = 125 LP + 20 LP übergreifende
Kompetenzen)

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Basismodul 24 LP	1.– 2. Semester	P	Propädeutikum Form und Stil	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Ikonographie	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Architektur	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Gattungen und Techniken	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Tutorium Bildbeschreibung vor Originalen	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste und Museumsbesuchen (1), Bildbeschreibung und Hausarbeit (ca. 5 Seiten) (2)	4

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 2: Aufbaumodul Mittelalter 10 LP	1.– 3. Semester	WP	2 Vorlesungen Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)	4
			Seminar Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), Referat (2), Hausarb. (10 Seiten) (2)	6
Modul 3: Aufbaumodul Neuzeit und Moderne 10 LP	1.– 3. Semester	WP	2 Vorlesungen Neuere und Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)	4
			Seminar Neuere und Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), Referat (2), Hausarb. (10 Seiten) (2)	6
Modul 4: Erweiterungsmodul 10 LP	3.– 4. Semester	WP	2 Vorlesungen mit monographischer bzw. problemorientierter Ausrichtung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)	4
			Seminar mit monographischer bzw. problemorientierter Ausrichtung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6
Modul 5: Exkursionsmodul 2 LP	2.– 5. Semester	WP	Zweitägige Exkursion oder zwei Tagesexkursionen	durchgängige und aktive Teilnahme inkl. Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (je Tag 1 LP)	2
Modul 6: Wege in den Beruf 8 LP	4.– 5. Semester	WP	2 praxisbezogene Übungen oder Projektarbeit oder praxisbezogene Übung und Projektarbeit	jeweils regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), Referate / Projektarbeit / Protokolle / Berichte / Essay (2)	8

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 7: Vertiefungsmodul 18 LP	4. – 5. Semester	WP	2 Vorlesungen mit monographischer bzw. problemorientierter Ausrichtung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)	4
			Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), Referat (3), Hausarbeit (20 Seiten) (4)	9
			Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), Referat mit umfangreichem Thesenpapier (3)	5
Modul 8: Ergänzungsmodul 12 LP	1.– 4. Semester	W	Übungen / Tutorien / Exkursionen / Seminare / Vorlesungen Frei wählbar aus dem Angebot des IEK	Wird in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgelegt	12
Modul 9: Visuelle Kompetenzen 10 LP	3.– 5. Semester	WP	Wählbar aus dem Angebot anderer Fächer der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bzw. der Hochschule für jüdische Studien entsprechend Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis oder Genehmigung durch Fachstudienberater	Werden von den einzelnen Fächern festgelegt	10
Modul 10: Übergreifende Kompetenzen I 6 LP	1.– 2. Semester	WP	Tutorium Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (IEK+ZSW) (unbenotet)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), Lernportfolio oder kleine Hausarbeit (5 Seiten) (1) (unbenotet)	3
			Tutorium Digitale Ressourcen der Kunstgeschichte (IEK) (unbenotet)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), Übungen (unbenotet) / kleine Projekte (unbenotet) (1)	3

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 11: Übergreifende Kompetenzen II 14 LP	3.–5. Semester	W	Veranstaltungen frei wählbar aus dem Bereich der Rahmenrichtlinien des ÜK- Segments (Anhang der Prüfungsordnung)	Werden von den einzelnen Anbietern festgelegt/ Aufteilung der Leistungspunkte ersichtlich aus den Rahmenrichtlinien des ÜK-Segments (Anhang der Prüfungsordnung)	14
Modul 12: Prüfungsmodul 21 LP	6. Semester	WP	Tutorium Examensvorbereitung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), Präsentation mit Thesepapier (1)	3
			B.A. – Arbeit	40 Seiten	12
			B.A. – Prüfung	30 min	6

Anlage 1b: B.A. 2. Hauptfach Europäische Kunstgeschichte
(50 % des Studieng.= 74 LP + 10 LP übergr. Kompetenzen)

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Basismodul 24 LP	1.– 2. Semester	P	Propädeutikum Form und Stil	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Ikonographie	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Architektur	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Gattungen & Techniken	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Tutorium Bildbeschreibung vor Originalen	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste und Museumsbe-suchen (1), Bildbeschreibung und Hausarbeit (2)	4

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 2: Aufbaumodul Mittelalter 10 LP	1.– 3. Semester	WP	2 Vorlesungen Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)	4
			Seminar Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6
Modul 3: Aufbaumodul Neuzeit und Moderne 10 LP	1.– 4. Semester	WP	2 Vorlesungen Neuere / Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)	4
			Seminar Neuere / Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6
Modul 4: Exkursionsmodul 2 LP	2.– 4. Semester	WP	Eine zweitägige Exkursion oder zwei Tagesexkursionen	aktive Teilnahme inkl. Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (pro Tag 1 LP)	2
Modul 5: Wege in den Beruf 4 LP	4.-5. Semester	WP	praxisbezogene Übung oder Projektarbeit	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), Referate / Projektarbeit / Protokolle / Berichte / Essay (2)	4
Modul 6: Vertiefungsmodul 11 LP	4.-5. Semester	WP	Vorlesung mit monographischer bzw. problemorientierter Ausrichtung	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)	2
			Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)Referat (3), Hausarbeit (20 Seiten) (4)	9

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 7: Ergänzungsmodul 7 7 LP	1.– 4. Semester	W	Übungen / Tutorien / Seminare / Exkursionen / Vorlesungen Frei wählbar	Wird in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgelegt	7
Modul 8: Übergreifende Kompetenzen 10 LP	3.– 5. Semester	W	Veranstaltungen frei wählbar aus dem Bereich der Rahmenrichtlinien des ÜK- Segments der Philosophischen Fakultät (Anhang der Prüfungsordnung)	Werden von den einzelnen Anbietern festgelegt / Aufteilung der Leistungspunkte ersichtlich aus den Rahmenrichtlinien des ÜK-Segments der Philosophischen Fakultät (Anhang der Prüfungsordnung)	10
Modul 9: Prüfungsmodul 6 LP	6. Semester	WP	BA – Prüfung	30 min	6

Anlage 1c: B.A. Beifach Europäische Kunstgeschichte (25 % des Studiengangs = 35 LP)

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Basismodul 19 LP	1.– 3. Semester	P	Propädeutikum Form und Stil	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Ikonographie	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Architektur oder Propädeutikum Gattungen & Techniken	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Tutorium Bildbeschreibung vor Originalen	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste und Museumsbesuchen (1), Bildbeschreibung und Hausarbeit (2)	4
Modul 2: Aufbaumodul Mittelalter 8 LP	1.– 5. Semester	WP	Vorlesung Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)	2
			Seminar Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1) Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 3: Aufbaumodul Moderne und Neuzeit 8 LP	1.– 5. Semester	WP	Vorlesung Neuere und Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)	2
			Seminar Neuere und Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung mit Lektüreliste (1)Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 22. Juli 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Religionswissenschaft**

vom 22. Juli 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2007, S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Juli 2010 die nachstehende Änderungssatzung für den Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft vom 8. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19.07.07, S. 2235), geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20.06.08, S. 405), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juli 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 5 wird der Klammerzusatz wie folgt neugefasst. „(M1, M2, M3 oder M5)“.

2. § 3 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Im 1. und 2. Hauptfach Religionswissenschaft ist entweder der Erwerb einer religionshistorisch relevanten Quellensprache oder Methoden verpflichtend. Zu den Sprachen zählen alle eigenständigen Sprachen außer Englisch und Französisch. Zum Erlernen dieser Sprache im Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft kann ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben.

Im 1. Hauptfach muss der Erwerb der Sprache oder der empirischen Methoden bis zur Themenvergabe der Bachelor-Arbeit nachgewiesen werden (§ 13 Abs. 2). Im 2. Hauptfach muss der Erwerb der Sprache bzw. der Methoden bis zum Ende des 5. Fachsemesters nachgewiesen werden.“

3. In § 13 Abs. 2 wird die Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

„4. Nachweis über die geforderten Sprachkenntnisse bzw. Kenntnisse in religionswissenschaftlich relevanten Methoden.“

4. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W= Wahlmodul, ZEGK = Zentrum für Kultur- und Geschichtswissenschaften, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, PS = Proseminar, Ü = Übung, L = Lektürekurs

Die einzelnen Module werden im Modulhandbuch für alle Varianten des Bachelor- Studiengangs ausgewiesen.

Tabelle 1: Module für die Hauptfachvariante 75%

Bereich	Modul	Veranstaltung	P/ WP/ W	Empfohl. Semester	LP
B1 Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	M 1 Geschichte der Disziplin Religionswissenschaft	V und PS/ L/ Ü	P	1. – 4.	10
	M 2 Theorien der Religionswissenschaft	V und PS/ L/ Ü	P	1. – 4.	10
	M 3 Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft	V und PS/ L/ Ü	P	2. – 4.	10
	M 4 Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft	PS, Ü, L	WP	1. – 6.	10
B2 Religionen in Geschichte und Gegenwart	M 5 Einführung in die Religionsgeschichte	V und PS/ L/ Ü	P	1. – 4.	10
	M 6 Lokale Religionsgeschichte	V, PS, Ü, L	WP	1. – 6.	10
	M 7 Religionsdynamische Entwicklungsprozesse	V, PS, Ü, L	WP	2. – 6.	10
	M 8 Transkulturelle Formationen von Religionen	V, PS, Ü, L	WP	2. – 6.	10
	M 9 Exkursion	Exkursion	P	2. – 6.	3
B3 Sprache/ Methoden	M 10 Sprache/ Methoden	Ü, L, PS	WP	1. – 6.	20 - 30
B4 Wahlbereich	M 11 Wahlmodul	V, PS, Ü, L	W	2. – 6.	0 - 10
	M 12 Bachelor Arbeit		P	5. – 6.	12
Summe Religionswissenschaft Hauptfach 75%					125
Übergreifende Kompetenzen					20
Begleitfach					35
Insgesamt					180

Tabelle 2: Module für die 2. Hauptfachvariante 50%

Bereich	Modul	Veranstaltung	P/ WP/ W	Empfohl. Semester	LP
B1 Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	M 1 Geschichte der Disziplin Religionswissenschaft	V und PS/ L/ Ü	P	1. – 4.	10
	M 2 Theorien der Religionswissenschaft	V und PS/ L/ Ü	P	1. – 4.	10
	M 3 Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft	V und PS/ L/ Ü	P	2. – 4.	10
B2 Religionen in Geschichte und Gegenwart	M 5 Einführung in die Religionsgeschichte	V und PS/ L/ Ü	P	1. – 4.	10
	M 6 Lokale Religionsgeschichte	V, PS, Ü, L	WP aus M6 - M8 zwei Module à 10 LP	1. (2.) – 6.	20
	M 7 Religionsdynamische Entwicklungsprozesse				
	M 8 Transkulturelle Formationen von Religionen				
B3 Sprache/ Methoden	M 10 Sprache/ Methoden	Ü, L, PS	WP	1. – 4.	14
Summe Religionswissenschaft 2. Hauptfach 50%					74
Übergreifende Kompetenzen					10
Insgesamt					84

Tabelle 3: Module für die Begleitfachvariante 25%

Bereich	Modul	Veranstaltung	P/ WP/ W	Empfohl. Semester	LP
B1 Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	M 1 Geschichte der Disziplin Religionswissenschaft	V und PS/ L/ Ü	P (M1 oder M2)	1. – 4.	10
	M 2 Theorien der Religionswissenschaft				
	M 3 Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft	V und PS/ L/ Ü	P (oder M5)	2. – 4.	10
B2 Religionen in Geschichte und Gegenwart	M 5 Einführung in die Religionsgeschichte	V und PS/ L/ Ü	P (oder M3)	1. – 4.	10
B4 Wahlbereich	M 11 Wahlmodul	V, PS, Ü, L	W	1. – 6.	5
Summe Religionswissenschaft Begleitfach 25%					35

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 5. Semester die bisher gültigen Regelungen.

Heidelberg, den 22. Juli 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den berufsbegleitenden Studiengang
Master of Medical Biometry/Biostatistics**

vom 22. Juli 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435, 440) hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Juli 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medical Biometry/Biostatistics beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juli 2010 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Gesamtstudiendauer, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterarbeit

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Erstellung der Masterarbeit
- § 14 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Wiederholung der Masterarbeit

Abschnitt III: Studienabschluss

- § 16 Voraussetzungen zum Studienabschluss
- § 17 Berechnung der Gesamtnote für den Studienabschluss
- § 18 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des berufsbegleitenden Studiengangs Master of Medical Biometry/Biostatistics ist die Entwicklung und die Anwendung formaler Modelle in der Medizin, insbesondere in der medizinischen Forschung und Entwicklung. Charakteristisch für die Biometrie ist das enge Zusammenspiel von Mathematik, Statistik, Informatik und Medizin, daher wird sie gelegentlich auch als Biomathematik oder Medizinische Statistik bezeichnet. Die Auswahl problemangepasster Modelle, Studiendesigns und Auswertungsmethoden sowie die sachgerechte Interpretation der ermittelten Resultate stehen dabei im Vordergrund biometrischer Tätigkeit.
- (2) Der Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Science" abgeschlossen.
- (3) Durch die Prüfung zum "Master of Science" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener "Master of Science"-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" im Fach Medizinische Biometrie. (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Gesamtstudiendauer, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterarbeit vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Wird die Masterprüfung nicht spätestens nach Ablauf von 4 Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen inklusive Masterarbeit beträgt 120 Credits; davon entfallen 90 Credits auf die Lehrveranstaltungen (beinhaltet 20 berufsbezogene ECTS für einschlägige berufliche Tätigkeiten) und 30 Credits auf die Master-Arbeit. In Anlage 1 ausgewiesene Wahlkurse des Moduls Vertiefungen können durch zusätzlich angebotene Wahlkurse im vierten Semester ersetzt werden. Die Themen dieser Kurse können variieren. Der abgewählte Kurs muss durch einen Kurs ersetzt werden, dessen ECTS-Zahl dem abgewählten Kurs entspricht. Die Gesamtzahl der notwendigen Kurse bleibt bestehen (s. Anlage 1).
- (4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel deutsch, teilweise werden einzelne Lehrveranstaltungen aber auch in englischer Sprache abgehalten und entsprechende Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Professoren und zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professoren sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

-
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen die nicht studienbegleitend sind, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis im Fachgebiet Medizinische Biometrie/ Epidemiologie übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Master of Medical Biometry/Biostatistics an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs.1 entsprechend.
- (4) Über die Anerkennung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten und sonstiger externer gleichwertiger (bzgl. Dauer, Lehrumfang und Prüfungsleistung) Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ggf. mit Auflagen.
- (5) Werden externe Leistungen, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Liegt keine Prüfungsleistung vor, müssen die entsprechenden Prüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs erbracht werden. Einschlägige Dozententätigkeiten in gleichwertigen externen Kursen können in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss und unter Vorlage einer Bestätigung durch einen ausgewiesenen Fachvertreter als Äquivalent für die Teilnahme an Masterkursen anerkannt werden. In diesen Fällen ist kein Leistungsnachweis erforderlich und der Kurs wird mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet.
- (6) Entscheidungen im Sinne des § 6 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Es kann maximal die Hälfte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Studium anerkannt werden. Externe schriftliche Vorleistungen können nicht als Masterarbeit anerkannt werden.
- (8) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Diplom- oder Bachelor-Studiengangs waren, können anerkannt werden, sofern zusätzlich eine anderweitige Wahlveranstaltung besucht und erfolgreich abgeschlossen wird.

- (9) Studierenden mit einem grundständigen Medizin-Studium werden automatisch die Kurse "Grundlagen der Medizin", "Fachgebiet der Medizin I" und Fachgebiet der Medizin II" anerkannt. Dafür müssen keine Ersatzleistungen erbracht werden. Darüber hinaus können keine weiteren Medizin-Kurse anerkannt werden.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich schriftlich zu erbringen. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die schriftlichen Prüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder benoteten Projektarbeiten erbracht werden. Die Form und die Dauer bzw. der zeitliche Aufwand werden vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.
- (4) Sofern eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder Projektarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

-
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von den Dozenten der Lehrveranstaltungen bewertet. Die Bewertung sollte in der Regel innerhalb von 3 Wochen erfolgen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für maximal 6 Prüfungsleistungen im Rahmen des gesamten Studienganges zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen bis spätestens zum übernächsten Fachsemester nachgeholt werden. Die maximal mögliche Gesamtstudiendauer gemäß § 3 Absatz 2 ist dabei einzuhalten. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Abschnitt II: Masterarbeit

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. schriftlich erklärt, dass er in keinem Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics bereits ein Master-Studium endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren in dieser Fachrichtung befindet,
 3. an der Universität Heidelberg für den Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics eingeschrieben ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics an der Universität Heidelberg nicht verloren hat,
 5. die in Anlage 1 aufgeführten Pflicht-Module erfolgreich bestanden hat,
 6. ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes Exposé zur geplanten Masterarbeit vorzuweisen hat.
- (2) Eine frühere Zulassung zur Masterarbeit vor einem erfolgreichen Bestehen der Pflicht-Module ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss hin möglich. Die Abgabe der Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist gemäß § 13 Abs. 5 muss dabei eingehalten werden.

§ 12 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 Absatz 1 Nr. 1 - 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag über das Thema der geplanten Masterarbeit in Form eines vom vorgeschlagenen Betreuer unterschriebenen Exposés. Ein Rechtsanspruch auf das Thema wird durch den Vorschlag nicht begründet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb eines Monats nachdem die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 1 erfüllt sind, schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag hin von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1-5 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden

Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

-
- (6) Der Prüfungsausschuss kann das Exposé zur Masterarbeit ablehnen. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Thema und einen Betreuer für die Masterarbeit. Alternativ kann der Prüfungsausschuss das Exposé unter Vorbehalt genehmigen. In diesem Fall wird dem Prüfling die einmalige Möglichkeit zur Revision des Exposés gestellt. Sollte das revidierte Exposé erneut abgelehnt werden, so bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Thema für die Masterarbeit sowie einen Betreuer.

 - (7) Die endgültige Genehmigung des Antrags und die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen und wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Erstellung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Medizinischen Biometrie selbständig nach wissenschaftlichen Prinzipien zu bearbeiten. Die Arbeit soll entweder dem Bereich der methodischen Forschung innerhalb der Medizinischen Biometrie entstammen oder dem Bereich der klinischen Forschung und dann die eigenständige biometrische Planung und Modellierung und/oder Auswertung umfassen, wobei sich die verwendeten Methoden deutlich von Routineverfahren abheben sollen.

- (2) Die Masterarbeit ist i.d.R. in englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

- (3) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Faches Medizinische Biometrie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

- (4) Die Zeit von der schriftlich bekannt gegebenen Genehmigung des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. Hierbei ist § 12 Absatz 7 (siehe oben) zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlichen Antrag hin vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer in der Regel um 2 Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall muss ein neuer Antrag auf Zulassung der Masterarbeit gestellt werden.

§ 14 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Masterarbeit muss eine schriftliche Versicherung enthalten, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Professor sein muss. Auf Antrag des Prüflings und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann der Betreuer auch einer außeruniversitären Einrichtung angehören, wenn er habilitierter Wissenschaftler ist bzw. eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation besitzt. Der zweite Prüfer muss in diesem Fall ein Professor der Universität Heidelberg sein. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; Falls eine der beiden Noten mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 15 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Eine nichtbestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Für die Wiederholung ist ein neues Thema vorzuschlagen. In diesem Fall muss ein neuer Antrag auf Zulassung der Masterarbeit gestellt werden. Der neue Antrag muss innerhalb des nächsten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss eingehen. Andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht möglich.

Abschnitt III: Studienabschluss

§ 16 Voraussetzungen zum Studienabschluss

- (1) Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss sind:
1. die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen bzw. deren Ersatzveranstaltungen im Falle eines abgewählten Wahlkurses. Die Teilnahme gilt als erfolgreich, wenn die zugehörige Prüfung mit einer Note von 4 oder besser bewertet wurde vgl § 9.
 2. die bestandene Masterarbeit,
 3. eine mündliche, unbenotete Verteidigung der Masterarbeit.

§ 17 Berechnung der Gesamtnote für den Studienabschluss

- (1) Aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je Modul werden Modulnoten gebildet.
- (2) Bei der Bildung der Modulnoten werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nicht gerundet.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote des Studienabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Modulnoten und der gewichteten Masterarbeit wobei die Gewichte entsprechend der ECTS pro benotetem Kurs bzw. Masterarbeit vergeben werden. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend
- (5) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 2 genannten internationalen Bewertungen (nach ECTS).

§ 18 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über den bestandenen Studienabschluss wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (Leistungspunkte), das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf Antrag kann zusätzlich ein "Diploma Supplement" in englischer Sprache beigefügt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Grades, Grade Points und Credit Points sowie den Grade Point Average und den Total Grade und den insgesamt erreichten Credit Points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist das Studium endgültig nicht bestanden oder gilt es als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Studienabschluss noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht bestanden ist.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Master of Science"-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

- (2) Studierende im laufenden Turnus haben die Möglichkeit, ihr Studium nach der alten, zu Beginn Ihres Studiums gültigen, Prüfungsordnung zu beenden. Hier zu bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Prüfungsausschuss.

Heidelberg, den 22. Juli 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics

Modul	Veranstaltung	ECTS	<i>davon berufsbezogene ECTS (*)</i>
Biometrie	Biometrie I	8	2 - 6
	Biometrie II	4	
	Versuchsplanung	4	
Statistische Verfahren	Allgemeine Lineare Modelle	4	2 - 6
	Verallgemeinerte Lineare Modelle	4	
	Überlebenszeitanalyse	4	
Studien	Ethische, regulatorische und gesetzliche Anforderungen	4	2 - 6
	Klinische Studien I	4	
	Klinische Studien II	4	
Datenmanagement	Datenmanagement I	4	2 - 4
	Datenmanagement II	4	
Epidemiologie	Methodische Grundlagen der Epidemiologie	4	0 - 2
Medizin	Grundlagen der Medizin	4	2 - 4
	Fachgebiet der Medizin I <i>(z.B. Kardiologie oder Chirurgie)</i>	2	
	Fachgebiet der Medizin II <i>(z.B. Onkologie oder Neurologie)</i>	2	
	Methoden der klinischen Pharmakologie	4	
Vertiefungen	Spezialthemen der Biometrie (Biometrie)	4	4 - 8
	Multiplizität (statistische Verfahren)	4	
	Nichtparametrische Verfahren (stat. Verfahren)	4	
	Präklinische Studien (Studien)	4	
	Diagnostische Studien (Studien)	4	
	Molekulare Medizin (Medizin)	2	
	Evidence Based Medicine (Medizin)	4	
Summe ECTS (ohne Masterarbeit)		90	max. 20

grau markiert: Wahlveranstaltungen (bei Abwahl einer dieser Kurse muss ein ECTS-gleichwertiger Kurs aus dem Angebot im vierten Semester belegt werden). Dabei muss mindestens ein Kurs und dürfen maximal drei Kurse in das Themengebiet Medizin fallen.

Die weiß hinterlegten Kurse sind Pflichtkurse! Die Gesamtzahl der Kurse muss erreicht werden.

(*): Bei dieser Aufteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Die Aufteilung ist nicht bindend.

- 20 der 90 ECTS sind zusätzlich an den Nachweis einschlägiger Berufstätigkeiten gekoppelt (siehe Tabelle, Spalte 5).
- Der Umfang und die zu vergebende ECTS-Anzahl wird vom betreuenden Dozenten festgelegt, hierbei wird für die Berechnung eine Belastung von 27,5 Stunden pro ECTS-Punkt angelegt.

Anlage 2: Benotung nach ECTS

Die relative Benotung nach ECTS erfolgt entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die	besten	10	%
B	die	nächsten	25	%
C	die	nächsten	30	%
D	die	nächsten	25	%
E	die	nächsten	10	%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ sein.

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de